

Schikanen über Schikanen bei Großraum- und Schwertransporten – Teil 12



Beati pauperes spiritu, quoniam ipsorum est regnum caelorum. Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Reich der Himmel! Das bekannte Zitat wird in den Asterix-Abenteuern mit „Selig sind die geistig Armen.“ übersetzt.

Von Dr. Rudolf Saller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Altötting

Tatsächlich stammt das Original aus dem Evangelium nach Matthäus, Kap. 5, V. 3, und ist der Anfang der Seligpreisungen in der Bergpredigt. Was allerdings bei der Abschöpfung von Vermögensvorteilen beim Großraum- und Schwertransportgewerbe selig zu preisen wäre, erschließt sich dem Autor nicht. Vielmehr reißt hier der Verdacht nicht ab, dass es sich um rein einnahmeorientierte, staatliche Abzocke handelt. Ein aktueller Fall, bei dem ein Schwergutfrachter für Sondertransporte aus Österreich überdimensionierte sog. „Industrieanlagenbauteile“ als Ausgangsfracht von Österreich nach Dänemark transportiert hatte und auf dem Rückladungsverkehr ab Wiesbaden einen Kettenbagger mitnahm, bestätigt diesen Verdacht erneut. Der Frachtführer wurde auf der BAB A 3 bei km 149.100, TR Medenbach, von der zuständigen Schwerlastkontrollgruppe kontrolliert. Abmessungen, Achslasten, Gewicht und Radstände waren in Ordnung und nicht zu beanstanden. Allerdings war von einem Genehmigungsservice in Österreich im Erlaubnisantrag am Grenzübergang Suben die Beschreibung der Ladung für die Ausgangsfracht „Industrieanlagenbauteile“ gewählt worden, was für den Kettenbagger als Baumaschine im Rückladungsverkehr nicht mehr zutreffend sein sollte. Die Polizei und Bußgeldstelle haben daher auf die allgemein zulässigen Werte der Bau- und Betriebsvorschriften nach §§ 32, 34 StVZO zurückgegriffen und dem Frachtführer erhebliche Verstöße nach § 24 Abs. 1 und Abs.

3, Nr. 5 StVG i.V.m. 189.3.1 BKat vorgeworfen. Verhängt wurde ein Bußgeld von 290,00 €, das nach §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG um den wirtschaftlichen Vorteil von 2.150,00 € erhöht wurde, insgesamt also eine satte Strafe von 2.440,00 € für einen lässlichen Schreibfehler bzw. begriffliche Verwirrung. „Wer ohne Fehler ist, der werfe den ersten Stein“ stammt aus dem neuen Testament, genauer gesagt aus dem Evangelium nach Johannes, Kap. 8, V. 7, wo Jesus zu den selbstgerechten Pharisäern und Schriftgelehrten sagt: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als Erster einen Stein auf sie“. Die Aussage soll betonen, dass alle Menschen sündhaft sind und niemand das Recht hat, andere zu verurteilen oder sich über sie zu erheben.

1. Tatsächlich ist die Ladungsart im Antragsformular nach § 29 Abs. 3 StVO für übermäßige Straßenbenutzung durch Großraum- und Schwertransporte als auflösende Bedingung ausdrücklicher Bestandteil der Transporterlaubnis, um auszuschließen, dass nicht vorab auf Erlaubnisfähigkeit geprüfte (teilbare) Ladungen befördert werden (vgl. Rebler/Borzym Großraum- und Schwertransporte Leitfaden für Unternehmen, Polizei, Verwaltung und Sachverständige, 3. Aufl. Richard Boorberg-Verlag 2021, S. 91).

Dies gilt aber nach allgemeinem Verständnis ausdrücklich nur für Einzelerlaubnisse, bei denen die Art der Ladung mit konkreter Bezeichnung durch den Transportauftrag vorhergesehen werden kann. Bereits in den RGST

2013 (Richtlinien über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten 2013), die leider nie umgesetzt wurden, war vorgesehen, die Bezeichnung der Ladung und die Angaben zur Unteilbarkeit, wie sie auch in Rdnr. 103 der VWV zu § 29 Abs. 3 StVO in der Fassung vom 22.05.2017 (vgl. BAnz. AT vom 29.05.2017 B8) vorgesehen war, für Dauererlaubnisse zu verallgemeinern, weil bei Dauererlaubnissen, die nach gültiger Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO auf eine Dauer von bis zu 3 Jahren ausgestellt werden können, es schlicht nicht vorhersehbar ist, welche Art der Ladung in concreto befördert wird. Dies würde hellseherische und gottgleiche Kräfte voraussetzen, noch dazu, als solche Rückladungen fast ausschließlich kurzfristig über Frachtenbörsen wie Timocom, Cargoboard, Trans.EU oder DAGO vergeben werden.

2. Die nunmehr in Anhörung befindlichen Richtlinien über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten 2025 (RGST 2025) vom 04.08.2025, die sich bis 24.08.2025 in der Verbändeanhörung befanden, generalisieren daher in Ziffer 1.3.4 auf S. 3 die Angaben von Art und Bezeichnung der Ladung für Dauererlaubnisse. Es genügt dabei die Angabe von Oberbegriffen wie z.B. Bagger, Rotorblatt, Windkraftanlage etc., soweit nähere Angaben nicht für die Prüfung der Unteilbarkeit erforderlich sind, weil z.B. ein bestimmtes Ladegut sowohl in teilbarer als auch unteilbarer Ausführung existiert (vgl. RGST 2025 Seite 3, Nr. 1.3.4).

Im vorliegenden Fall ergaben Abmessungen und Gewichte sowie Achslasten und Radstände keinen Grund zur Beanstandung. Stattdessen wird hier auf der Beschreibung und der Art der Ladung herumgeritten, weil der Beschuldigte im Rückladungsverkehr im Rahmen der gültigen Transporterlaubnis einen Kettenbagger von Wiesbaden nach Wien transportiert hat, sich bei der Beschreibung der Ladung im VEMAGS-Bescheidformular jedoch die Bezeichnung der Ladung „Industrieanlagenbauteile“ für den Ausgangsverkehr befand.

3. Aus diesem Grunde soll der gesamte Fuhrlohn für diesen Rückladungsverkehr i.H.v. 2.150,00 € zusätzlich zum Bußgeld i.H.v. 290,00 € abgeschöpft werden und zwar nach dem strengen Bruttoprinzip. Dies erscheint nach dem Opportunitätsprinzip bei der Einziehung von illegal erworbenen Vermögensvorteilen völlig unangemessen. Der Transport war nicht per se illegal. Eine gültige Transporterlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO unter Einhaltung der Abmessungen und Gewichte lag vor. Einzig und allein die Art der Beschreibung der Ladung war verallgemeinernd mit „Industrieanlagenbauteilen“ bezeichnet worden, stattdessen wurde eine Baumaschine, nämlich ein Kettenbagger transportiert. Materiellrechtlich war die Beförderung jedoch, was die übermäßige Straßenbenutzung angeht, in Ordnung.

Es ist dabei allgemein anerkannt und spiegelt sich auch in den RGST 2025 wieder, dass die Bezeichnung der Ladung in Dauererlaubnissen über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 3 Jahren im Voraus nicht konkret gefasst werden kann, weil die Art des Ladegutes bei Dauererlaubnissen schlicht nicht vorhersehbar ist, insbesondere nicht im Rückladungsverkehr. Nach der hier vertretenen Auffassung verstößt daher die vollständige Einziehung des Fuhrlohns aus dem Rücktransport gegen das Opportunitätsprinzip bei der Einziehung von illegal erlangten Vermögensvorteilen, da die Anordnung der Werteinziehung von Taterträgen bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen keine zwingende Nebenfolge ist, sondern im Ermessen der zuständigen Behörde oder des Gerichts steht und nach dem jeweiligen Ermessen entschieden werden kann, ob eine Einziehung durchgeführt wird oder nicht. Die Bußgeldstelle verweist dabei selbst noch auf § 17 Abs. 4 OWiG, wonach die Geldbuße grds. den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann das Bußgeld auch überschritten werden. Dabei darf aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Einziehung gerade nicht in einem krassen Missverhältnis zur begangenen Handlung stehen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist im deutschen Verwaltungsrecht nicht direkt im Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) verankert, sondern ergibt sich als allgemeiner Grundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Es besagt, dass staatliches Handeln in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen muss, wobei von mehreren geeigneten Maßnahmen stets diejenige zu wählen ist, die den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigt. Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung aber gerade nicht der Fall. Bei geringfügigen Fällen kann es beispielsweise eben ausreichen, eine Handlung nur als Ordnungswidrigkeit zu ahnden oder nur ein Verwarnungsgeld zu erheben oder von einer Verfolgung ganz abzusehen. Die Funktion der Einziehung des Wertes von Taterträgen ist deshalb primär kriminal-rechtlicher Natur. Potenziellen Tätern soll vor Augen geführt werden, dass Gewinne deliktischen Ursprungs nicht von Bestand sind, sondern den Keim ihrer Vernichtung bereits in sich tragen nachdem englischen Grundsatz „crime doesn't pay“. Unrecht Gut gedeiht also nicht.

4. Im vorliegenden Fall liegt jedoch gar kein vorwerfbares Verhalten vor. Es ist schlicht unmöglich, bei Dauererlaubnissen die Art der Bezeichnung der Ladung in concreto vorherzusehen. Es wird daher auch in den RGST 2025 für hinreichend und genügend angesehen, eine allgemeine Beschreibung in Oberbegriffen anzugeben, soweit nicht nähere Angaben für die Prüfung der Unteilbarkeit erforderlich sind. Im vorliegenden Fall wurde die Ladung vom österreichischen Genehmigungsservice, der die Transporterlaubnis für den betroffenen Frachtführer beim Landkreis Passau ab dem Grenzübergang Suben beantragt hat, für die Ausgangsfracht als „Industrieanlagenbauteil“ beschrieben. Also als unteilbares Einzelteil. Hierunter ist großzügig auch ein Kettenbagger zu sehen, bei dem es sich ebenfalls und offensichtlich um ein (wirtschaftlich vgl. Ziff. IV Nr. 2 a.) der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO i. d. F. v. 27. Februar 2025 <BAnz AT 10.03.2025 B6> Rdnr. 88)) unteilbares Industriebauteil handelt.

5. Jedenfalls liegt hier aber allenfalls eine fahrlässige und begriffliche Abweichung vor, jedoch kein vorsätzlich illegal erlangter Vermögensvorteil. Die Transporterlaubnis war an sich hinsichtlich der weiteren Angaben über Fahrtweg, Gewichte, Achslasten und Abmessungen korrekt. Dies allein ist ausschlaggebend für die übermäßige Straßenbenutzung, jedoch nicht Begrifflichkeiten, die am Ende für Dauererlaubnisse auch zusammengefasst werden können in der Bezeichnung „Schwertgut diverse unteilbar“. Jedenfalls aber soll im Ordnungswidrigkeitenrecht die schuldprinzipkonforme Beschränkung auf eine „Netto-Werteinziehung“ nach dem eingeschränkten Nettoprinzip bei fehlender Vorwerfbarkeit gelten, denn das Opportunitätsprinzip und das im gesamten Bereich

des § 29a OWiG auch für die Höhe des Vermögensverfalls geltende Ermessen ermöglicht eine flexible und dem Schuldprinzip angepasste Handhabung des Instruments: Einziehung des Wertes von Taterträgen (vgl. Mitsch in Karlsruher Komm. zum OWiG, 5. Aufl. 2018, S. 504, Rdnr. 16 m.w.N.). Verwaltungsermessen ist dabei die Befugnis einer Behörde im deutschen Verwaltungsrecht, bei der Anwendung einer gesetzlichen Norm zwischen mehreren gleichermaßen rechtmäßigen Handlungsoptionen wählen zu können. Dies gibt der Verwaltung die Freiheit, flexibel auf individuelle Sachverhalte zu reagieren, anstatt an eine starre Rechtsfolge gebunden zu sein. Ermessen ist durch den Gebrauch von Wörtern wie „soll“, „kann“, „darf“ oder „ist befugt“ auch in § 17 Abs. 4 OWiG erkennbar und ist an strenge Vorgaben gebunden, die eine zweckgemäße und gesetzlich begrenzte Ausübung erfordern. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene noch nicht einmal einen messbaren Vermögensvorteil erlangt, weil es sich lediglich um eine Teilladung handelte und lediglich die Kosten einer Leerfahrt damit reduziert wurden, aber bei kalkulierten Kosten von 1,45 €/km bei einer Fahrstrecke von 1.820 km insgesamt 2.639,00 € zeit- und verbrauchsabhängige Kosten angefallen wären. Außerdem ist der Fuhrlohn erst bei Ablieferung in Wien angefallen und nicht innerdeutsch, so dass nur die innerdeutsche Strecke Wiesbaden bis Suben bei der Abschöpfung nach den KGS, wie von der Bußgeldstelle in Kassel vorgesehen, abgeschöpft werden dürfte. Eine „Ermessensentscheidung“ beschreibt eine Situation, in der eine Behörde eine bestimmte Entscheidung treffen soll, aber nicht zwingend muss. Dies nennt man auch intendiertes Ermessen und es liegt vor, wenn eine gesetzliche Soll-Vorschrift die Behörde im Regelfall anweist, eine bestimmte Handlung auszuführen. Die Behörde darf nur in Ausnahmefällen oder bei besonderen Umständen von dieser Regel abweichen, muss dies aber begründen können, was vorliegend nicht schwer fallen dürfte, weil eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt. § 42 VwVfG regelt offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt. Die Behörde kann danach Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist sogar zwingend zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll. Das hätte einmal die Polizei, Dein Freund und Helfer hier tun sollen, anstatt den Pfennigfuchser und Paragrafenreiter zu spielen, der sich in übertriebener und pedantischer Weise nur nach mutmaßlichen Vorschriften, Weisungen, Gesetzen richtet. „Oh Herr, hilf' Ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“